

vorliegenden Zweck bezieht. Was nun dieses Budget selbst betrifft, so interessirt mich vorzugsweise derjenige Theil, und es hat ja dieser auch jedenfalls das allgemeinste und prägnanteste Interesse — der sich auf die Organisation der neuen Behörden bezieht. Ich selbst habe dieser Sache nahe gestanden, theils durch die Anträge, wodurch ich diese Organisationsgesetze anregen half, theils als Referent über diese Gesetze selbst in der Deputation unserer Kammer und insofern liegt es mir sehr nahe, zu sehen, was aus dem Kinde geworden ist, bei dem ich mehr oder weniger sozusagen Pathe gestanden habe. Da kann ich nun freilich nicht leugnen, daß bei Besung der Ansätze des Budgets namentlich über die Kreishauptmannschaften, theilweise auch über die Amtshauptmannschaften, mir der Gedanke, mit dem ich an diese Sache herangetreten bin und den ich, soweit ich konnte, auch während des ganzen Ganges dieses Organisationswerkes fest zu halten gesucht habe, hier einigermaßen verschoben oder verhüllt erschien. Ich habe damals — allerdings vergeblich — in der Deputation und der Kammer mich dagegen ausgesprochen, daß diese Behörden schon ihrem Namen nach wieder einen gewissen collegialischen Charakter oder doch den Charakter eines größeren Apparates annehmen sollten. Ich habe versucht, die Vortheile hervorzuheben, die eben darin liegen, daß es nicht wieder Collegien sein sollen, sondern einzelne Beamte mit möglichster Selbstständigkeit, die überall selbst persönlich eingreifen und die Geschäfte führen, controlirt durch die Ausschüsse aus dem Volke. Im Budget scheinen mir nun allerdings, namentlich die Kreishauptmannschaften wieder dermaßen sich ausgewachsen zu haben zu einem Collegium, daß ich kaum recht weiß, worin sie sich noch von den bisherigen Kreisdirectionen außer dem Namen nach unterscheiden. Wenn wir bei den jetzigen Kreisdirectionen 16 Räte haben, nun so haben wir bei den Kreishauptmannschaften wieder 12 Räte, also nicht viel weniger und dasselbe Verhältnis ist ungefähr in Bezug auf das Hilfspersonal, Secretäre, Expeditionsbearbeiter u. s. w. Es ist nun im Bericht selbst hervorgehoben, daß der Wegfall der Consistorialgeschäfte, das heißt die Aufsichtsführung über das Kirchen- und Schulwesen, diese Mittelbehörden eines bedeutenden Theils ihrer bisherigen Geschäfte entledigt. Allein ich glaube, das ist bei Weitem nicht das Einzige, was ihnen genommen wird. Abgesehen davon, daß der fortschreitende Gang der Gesetzgebung, namentlich der Gewerbe- und Heimathsgesetzgebung, theils schon jetzt nach vielen Seiten hin das Eingreifen der Behörden, namentlich der Mittelbehörden unnötig gemacht hat, theils künftig es noch mehr unnötig machen wird, wenn diese Gesetze, besonders das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, erst mehr Wirksamkeit geübt haben — abgesehen davon, geht doch auch factisch ein großer Theil der bisherigen Geschäfte der Kreisdirectionen über auf die Amtshauptmannschaften und die Bezirksausschüsse — schon deswegen, weil bei diesen eine Menge Sachen Erledigung

finden werden, ohne daß man auf die Kreishauptmannschaften recurrirt, so daß ein sehr bedeutender Theil der jetzigen Arbeiten der Kreisdirectionen jedenfalls nicht diesen Kreishauptmannschaften zufällt. Wenn das aber der Fall ist, wie gewiß vorauszu sehen, so scheint es mir nicht wohlgethan, daß man von vornherein diese Kreishauptmannschaften mit einem so bedeutenden Apparate ausstattet. Rückwärts zu gehen, ist in solchen Dingen sehr schwer. Wenn sie einmal Beamte angestellt haben, so können Sie solche nicht wieder wegschaffen oder es kostet dies Geld und dann lehrt die Erfahrung, wenn man namentlich solche Behörden, die eine Art von Collegialität haben, einmal mit einem großen Apparate ausstattet, also sie gewissermaßen prädisponirt zu einer großen Masse von Arbeiten, so nehmen die Arbeiten eine viel weitläufigere und schwerfälligere Form an, als der Fall sein würde, wenn sie nicht so viel Kräfte hätten. Das Gesetz selbst hat einen so weitläufigen Apparat nicht im Auge gehabt, ich verweise auf § 25, wo von den Entscheidungen die Rede ist, die allerdings collegial, in einer gewissen halbrichterlichen Form gefaßt werden sollen. Da heißt es:

„Die in Zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§ 23 IIb), bei welchen nicht nach § 27, A 1 und 4 die Mitwirkung des Kreis Ausschusses eintritt, haben collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls insolge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere, zu Ausübung richterlicher Functionen befähigte Personen vertreten werden.“

Solche Personen würden an den vier Orten, wo die Kreishauptmannschaften ihren Sitz haben, in den großen Städten, niemals fehlen. Das Gesetz selbst hat also nur drei Beamte bei der Kreishauptmannschaft gewissermaßen als das Maximum betrachtet; man dachte damals auch höchstens an zwei Räte neben dem Kreishauptmann und hier sehen wir drei Räte und eine ungemessene Zahl von Hilfsarbeitern, juristischen und nicht juristischen. Ich habe mir mit einigen Freunden erlaubt, einen Antrag zu stellen auf Abminderung hier sowohl, als bei den Amtshauptmannschaften, einen Antrag, der leider in der Kammer gedruckt noch nicht erschienen ist.

Ich komme zu den Amtshauptmannschaften. Da ist schon früher lebhafter Streit gewesen über die größere oder geringere Zahl derselben. Zu meiner Freude ist die Deputation selbst etwas herabgegangen und es verlautet, daß auch Seiten des Ministeriums wenigstens keine unbedingt ablehnende Ansicht dem gegenüber bestehe. Ich glaube aber, daß man noch etwas weiter herabgehen könnte und daß man analog oder entsprechend dem neulich hier gefaßten Beschlusse auf Beschränkung der Schulinspectoren auf 25 die Zahl der Amtshauptmannschaften auf 22 reduciren könnte, so daß sie dann mit den Schulinspectoren zusam-